

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

	Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2016)
	I.
	GS VI A/1/2, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG)
vom 3. Mai 2009 (Stand 1. September 2014)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 2009)	
Art. 7 Posten der Investitionsrechnung ¹ Die Investitionsrechnung enthält Posten mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Erträge. ² Die Investitionsrechnung umfasst: a. Ausgaben für Sachanlagen; b. Investitionen auf Rechnung Dritter;	

<p>c. immaterielle Anlagen;</p> <p>d. Darlehen;</p> <p>e. Beteiligungen und Grundkapitalien;</p> <p>f. eigene Investitionsbeiträge;</p> <p>g. durchlaufende Investitionsbeiträge;</p> <p>h. ausserordentliche Investitionen;</p> <p>i. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen;</p> <p>k. Rückerstattungen;</p> <p>l. Abgang immaterieller Sachgüter;</p> <p>m. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung;</p> <p>n. Rückzahlungen von Darlehen;</p> <p>o. Übertragungen von Beteiligungen;</p> <p>p. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge;</p> <p>q. durchlaufende Investitionsbeiträge;</p> <p>r. ausserordentliche Investitionseinnahmen.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.</p> <p>⁴ Die Aktivierungsgrenzen sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden werden in der landrätlichen Verordnung bestimmt.</p>	<p><u>l. Abgang Übertragung immaterieller Sachgüter Anlagen in das Finanzvermögen;</u></p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten und Verfahren</p>	

<p>¹ Der Finanz- und Aufgabenplan ist vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat jährlich für die auf das Budget folgenden vier Jahre zu erstellen.</p> <p>² Er ist im Kanton dem Landrat jeweils mit dem Budget zur Genehmigung zu unterbreiten. In den Gemeinden bestimmt die Gemeindeordnung das Verfahren.</p>	<p>¹ Der Finanz- und Aufgabenplan ist vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat jährlich für die auf das Budget folgenden <u>vierdre</u>i Jahre zu erstellen.</p> <p>² Er ist im Kanton dem Landrat jeweils mit dem Budget zur <u>Genehmigung</u><u>Kenntnisnahme</u> zu unterbreiten. In den Gemeinden bestimmt die Gemeindeordnung das Verfahren.</p>
<p>Art. 13 Gliederung</p> <p>¹ Im Finanz- und Aufgabenplan wird die öffentliche Staatstätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die funktionale Gliederung.</p> <p>² Der Kanton erstellt den Finanz- und Aufgabenplan zusätzlich nach der institutionellen Gliederung.</p>	<p>¹ Im Finanz- und Aufgabenplan wird die öffentliche Staatstätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die <u>funktionale</u><u>institutionelle</u> Gliederung.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 15 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Landrat bzw. dem in der Gemeinde für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ (Budgetbehörde) zur Genehmigung vor.</p> <p>² Das Budget des Kantons wird jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres festgelegt, das Budget der Gemeinde bis zu den in der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Daten. Liegt am 1. Januar noch kein rechtskräftiges Budget vor, ist der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.</p> <p>³ Das Budget des Kantons ist der Landsgemeinde im Memorial zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 25 Erfolgsrechnung</p>	

<p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, das das Eigenkapital verändert.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.</p>	<p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder<u>und</u> sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp.<u>bzw.</u> ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.</p>
<p>Art. 26 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.</p> <p>² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p>	<p>² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder<u>und</u> sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p>
<p>Art. 27 Geldflussrechnung</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.</p> <p>² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.</p>	<p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel <u>Liquidität</u>.</p> <p>² Die Geldflussrechnung stellt <u>ist in drei Stufen gegliedert. Die erste Stufe zeigt den Geldfluss aus betrieblicher operativer Tätigkeit (Erfolgsrechnung), auf. Die zweite Stufe zeigt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung)- Investitions- und Anlagentätigkeit auf. Die dritte Stufe zeigt den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft darauf.</u></p>
<p>Art. 31 Beteiligungsspiegel</p>	

<p>¹ Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.</p> <p>² Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:</p> <p>a. Name und Rechtsform der Organisation;</p> <p>b. Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben;</p> <p>c. Gesamtkapital der Organisation und Anteil des Gemeinwesens;</p> <p>d. Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;</p> <p>e. wesentliche weitere Beteiligte;</p> <p>f. eigene Beteiligungen der Organisation;</p> <p>g. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation;</p> <p>h. Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation;</p> <p>i. konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>2.5. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage</p>	<p>2.5. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung <u>Finanzpolitische Ziele</u> und Beurteilung der Finanzlage <u>Steuerung</u></p>
	<p>Art. 34a Finanzpolitische Reserve</p> <p>¹ Die finanzpolitische Reserve dient dem Ausgleich von Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung.</p>

	<p>² Die Budgetbehörde entscheidet mit der Genehmigung der Jahresrechnung über Einlagen bzw. Entnahmen. Diese sind über den ausserordentlichen Aufwand bzw. Ertrag zu verbuchen.</p>
<p>Art. 51 Nachtragskredit</p> <p>¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredit-tes.</p> <p>² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung nach Artikel 52.</p> <p>³ Beim Kanton entscheidet über Nachtragskredite bis 5'000 Franken das in der Sache zuständige Departement. Der Regierungsrat ist zuständig für alle Nachtragskredite bis 25'000 Franken sowie für Nachtragskredite, die 10 Prozent des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 75'000 Franken, nicht übersteigen. Die übrigen Nachtragskredite fallen in die Zuständigkeit des Landrates. Sämtliche vom zuständigen Departement oder vom Regierungsrat gewährten Nachtragskredite sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der für das Finanzwesen zuständigen landrätlichen Kommission zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁴ Bei den Gemeinden regelt die Gemeindeordnung das Nachtragskreditverfahren.</p>	<p>³ Beim Kanton über den Nachtragskredit entscheidet über Nachtragskredite bis 5'000 Franken das in der Sache zuständige Departement. Der Regierungsrat ist zuständig für alle Nachtragskredite bis 25'000 Franken sowie für Nachtragskredite, die 10 Prozent des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 75'000 Franken, nicht übersteigen. Die übrigen Nachtragskredite fallen in die Zuständigkeit des Landrates. Sämtliche vom zuständigen Departement oder vom Regierungsrat gewährten Nachtragskredite sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der für das Finanzwesen zuständigen landrätlichen Kommission zur Kenntnis zu bringen. <u>Budgetbehörde.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 52 Kreditüberschreitung</p> <p>¹ Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton und die Gemeinden keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat die Kreditüberschreitung beschliessen.</p>	<p>¹ Erträgt im Budget für die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton und die Gemeinden keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat die Kreditüberschreitung beschliessen. <u>folgenden Bedingungen erfüllt ist:</u></p>

<p>² Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat der Budgetbehörde Kreditüberschreitungen anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen und um Entlastung zu ersuchen.</p>	<p>a. es handelt sich um eine gebundene Ausgabe;</p> <p>b. die Vornahme des Aufwands oder der Ausgabe erträgt ohne nachteilige Folgen für den Kanton bzw. die Gemeinde keinen Aufschub;</p> <p>c. dem Aufwand oder der Ausgabe stehen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge oder Einnahmen gegenüber;</p> <p>d. sie liegt innerhalb der Finanzkompetenzen des Regierungsrates bzw. des Gemeinderates für frei bestimmbare Ausgaben;</p> <p>e. bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget: wenn früher gebildete Rücklagen aufgelöst werden.</p> <p>^{1a} Bei Kreditüberschreitungen bis 5000 Franken ist in Abweichung zu Absatz 1 kein Beschluss des Regierungsrates bzw. des Gemeinderates notwendig.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 54</p> <p>¹ Zuständige Behörde zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne von Artikel 20a des eidgenössischen Subventionsgesetzes ist der Regierungsrat. Er kann diese Kompetenz für bestimmte Aufgabenbereiche durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen für frei bestimmbare Ausgaben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 60 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens</p>	

<p>¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.</p> <p>² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d. h. alle drei bis fünf Jahre stattfindet.</p> <p>³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>⁴ Wertberichtigungen des Finanzvermögens erfolgen über eine separate Passivposition in der Bilanz.</p>
<p>Art. 61 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze.</p> <p>³ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Die landrätliche Verordnung regelt die Voraussetzungen. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen.</p> <p>⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 72 Kosten- und Leistungsrechnung</p>	

<p>¹ Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.</p> <p>² Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>	<p>¹ Die Verwaltungseinheiten führen<u>führen können</u> eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung- führen. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt <u>bei Bedarf</u> das Nähere.</p>
<p>Art. 79 Regierungsrat und Gemeinderat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Haushaltswesen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a. grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich einer gesetzgebenden Behörde;d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung;e. den Entwurf des Finanz- und Aufgabenplans;f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;g. die Bewilligung von Kreditübertragungen;h. die Bewilligung separater Buchführung für bedeutende Verwaltungseinheiten;i. die Aufnahme langfristiger Mittel.	<p>¹ Dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Haushaltswesen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">e. den Entwurf des Finanz- und Aufgabenplans<u>Aufgabenplan</u>;

<p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erlässt die näheren Regelungen zum Finanzhaushalt.</p>	
<p>Art. 80 Departement und zuständiges Organ der Gemeinde</p> <p>¹ Auf Kantonsebene obliegen dem für das Finanzwesen zuständigen Departement insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Organisation des Rechnungswesens;b. der Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht;c. die Beschaffung notwendiger Mittel zur Sicherstellung der Liquidität;d. die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats;e. die Erstellung der Finanzstatistik;f. die Beratung der andern Verwaltungseinheiten in Finanzfragen;g. Stellungnahmen zu den finanziellen Auswirkungen von Geschäften; namentlich sind die von den Verwaltungseinheiten vorbereiteten Geschäfte gemäss Artikel 81 Absatz 3, die wesentliche Kosten verursachen, auf ihre finanziellen Auswirkungen (Anlage- und Folgekosten) zu beurteilen und zu Handen des entscheidenden Organs detailliert auszuweisen;h. die Koordination des Versicherungswesens. <p>² Auf Gemeindeebene regelt die Gemeindeordnung die entsprechenden Zuständigkeiten.</p>	<p>d. die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats;</p>
	<p>Art. 98a Äufnung finanzpolitische Reserve</p>

	<p>¹ Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens und die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens werden gestaffelt über die Jahre 2017–2021 zugunsten der finanzpolitischen Reserve aufgelöst.</p> <p>² Dabei betragen die Jahrestanchen 20 Prozent der Summe der Neubewertungs- und Aufwertungsreserven per 31. Dezember 2016. Mit der fünften und letzten Tranche sind die Saldi der Neubewertungs- und Aufwertungsreserven vollständig auf die finanzpolitische Reserve zu übertragen und auf Null zu setzen.</p>
	II.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 90 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Landrat stehen zu:</p> <p>a. die Festsetzung des Budgets, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Finanzplans;</p> <p>b. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 1 Million Franken, und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 200 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;</p> <p>c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 600 000 Franken bis zu 5 Millionen Franken;</p> <p>d. Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger Anleihen.</p>	<p>a. die Festsetzung des Budgets, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung<u>Kenntnisnahme</u> des Finanzplans;</p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.

	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]